



EINWOHNERGEMEINDE
4416 Bubendorf

Verordnung zum Nachtparkierungsreglement

VOM: 01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

A.	Zweck.....	3
	Art. 1.....	3
B.	Anmeldung.....	3
	Art. 2.....	3
C.	Registrierung.....	3
	Art. 3.....	3
D.	Kontrolle.....	3
	Art. 4.....	3
	Art. 5.....	3
E.	Gebühren.....	4
	Art. 6.....	4
F.	Strafbefehle.....	4
	Art. 7.....	4
	Art. 8.....	4
G.	Schlussbestimmungen.....	4
	Art. 9.....	4



A. Zweck

Art. 1

Diese Verordnung stellt den Vollzug des Nachtparkierungsreglements auf öffentlichem Areal sicher.

B. Anmeldung

Art. 2

- a.) Der Einwohnergemeinde wird persönlich oder formlos schriftlich gemeldet, dass für ein Fahrzeug gemäss Art. 1 des Nachtparkierungsreglements eine Bewilligung beantragt wird.
- b.) Bestandteil der Meldung ist Kontrollschild, Fahrzeughalter, Rechnungsadresse und gewünschte Dauer der Bewilligung (in Monaten).
- c.) Die Bewilligung gilt ab dem gewünschten Kalendermonat.
- d.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Erteilung einer Bewilligung.

C. Registrierung

Art. 3

Die Bewilligung des angemeldeten Fahrzeugs wird in der Registratur aufgenommen.

D. Kontrolle

Art. 4

Der Gemeinderat kontrolliert Fahrzeuge gem. Art. 1 des Reglements auf ihre Berechtigung. Berechtigt zur Durchführung entsprechender Kontrollen sind vom Gemeinderat beauftragte Personen oder Unternehmen.

Art. 5

Erstmalige Verstösse werden von den Kontrollorganen an die Verwaltung gemeldet. Diese fordert die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter auf, innert 14 Tagen eine Parkierungsbewilligung rückwirkend zu beantragen. Sollte dies nach Ablauf der Frist nicht erfolgt sein, stellt der Gemeinderat einen Strafbefehl an die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter aus.

Bei mehrfachen Verstössen meldet die Verwaltung dies dem Gemeinderat, welcher über das weitere Vorgehen entscheidet.



E. Gebühren

Art. 6

- a.) Die Gebühren werden pro Kalendermonat abgerechnet.
- b.) Buchungen für 1-5 Kalendermonate werden einmalig abgerechnet, und müssen bei Bedarf erneut beantragt werden.
- c.) Buchungen für 6 oder mehr Kalendermonate werden im Halbjahresrhythmus (jeweils 01.01.-30.06. / 01.07.-31.12.) fakturiert und nach Ablauf resp. bei Nicht-Kündigung automatisch erneut für 6 Kalendermonate abgerechnet.
- d.) Rückerstattungen können nur auf Antrag und für noch nicht genutzte resp. begonnene Kalendermonate gewährt werden.
- e.) Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung fest.

F. Strafbefehle

Art. 7

- a.) Es können Geldbussen bis zu CHF 5'000.– ausgesprochen werden.
- b.) In der Regel wird bei Erstverstössen der doppelte Monatsbeitrag festgesetzt.
- c.) Bei Verstössen über mehrere Monate hinweg werden alle Monate des Verstosses gebüsst.
- d.) Der Gemeinderat kann bei Beschädigungen an der Allmend eine sachgemässe Reparatur verlangen ggf. bis hin zu einer Ersatzvornahme.
- e.) Der Gemeinderat kann Bewilligungen widerrufen und bei Nichteinhaltung Bussen erteilen.

Art. 8

Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

G. Schlussbestimmungen

Art. 9

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2023